
S 7 RJ 574/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 574/02 A
Datum	30.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 255/04
Datum	03.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Januar 2004 wird zur¼ckgewiesen.
- II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfāhigkeit.

Die 1949 im vormaligen Jugoslawien geborene Klāgerin ist Angehārige des Staates Serbien/Montenegro mit dortigem Wohnsitz. Sie ist nach ihren Angaben ohne Berufsausbildung. In Deutschland war sie als ungelernte Arbeiterin/Hilfsarbeiterin beschāftigt und hat in der Zeit von 1970 bis 1976 insgesamt 71 Pflichtbeitragsmonate zur¼ckgelegt (Versicherungsverlauf vom 06.03.2001). In ihrer Heimat sind Versicherungszeiten gemāß Formblatt JU-D 205 vom 04.10.2000 von 1983 bis 1986 festgestellt. Dort ist sie als invalid seit 31.08.2000 anerkannt und bezieht die entsprechende Pension.

Einen Formblattantrag JU-D 201 vom 28.07.2000 wies die Beklagte mit Bescheid

vom 04.12.2000/Widerspruchsbescheid vom 23.01.2002 mit der Begründung zurück, die Klägerin könne trotz festgestellter gesundheitlicher Einschränkungen insbesondere der Wirbelsäule und des Herzkreislaufsystems auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig mit nur qualitativen Einschränkungen tätig sein. Dorthin könne sie als unqualifizierte Arbeiterin sozial zumutbar verwiesen werden. Grundlage der Entscheidung waren das Formblattgutachten des Dr.P. vom 31.08.2000, Befund- und Behandlungsberichte aus der Heimat sowie eine klinisch-stationäre Begutachtung der Klägerin in der Ärztlichen Gutachterstelle R. vom 26.11. bis 28.11.2001. Dort waren die Diagnosen depressive Entwicklung, wirbelsäulenabhängige Beschwerden bei Abnutzungserscheinungen sowie Bluthochdruck bei Übergewicht ohne Auswirkungen auf den Herzmuskel gestellt worden und daraus folgend ein positives Leistungsbild für eine Tätigkeit als Schneiderin sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von sechs Stunden und mehr für leichte, zeitweise im Stehen, Gehen und Sitzen ausgeübte Tätigkeiten ohne Akkord und Nachtschicht.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (SG) hat die Klägerin beantragt, ihr Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren. Das SG hat unter Berücksichtigung der medizinischen Dokumentation ein neurologisch/psychiatrisches Sachverständigengutachten des Dr.Dr.W. und ein Gutachten der Sozialmedizinerin Dr.T. eingeholt (28./29.01.2004).

Dr.Dr.W. hat diagnostiziert:

â Chronisch rezidivierende Migräne,

â Wirbelaufbrauchsyndrom der BWS ohne Nervenwurzelreizerscheinungen, wirbelsäulenabhängige Beschwerden der LWS ohne Nervenwurzelreizerscheinungen,

â Verdacht auf Carpal-tunnelsyndrom beidseits,

â reaktiv-depressive Entwicklung mit Größenbelneigung sowie Ein- und Durchschlafstörungen.

Er hat die Klägerin für in der Lage gesehen, noch vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausüben ohne schweres Heben und Tragen sowie ohne Zeitdruck, Akkord, Schicht- oder Nachtarbeit.

Dr.T. hat diagnostiziert:

â Bluthochdruck mit beginnender Rückwirkung auf das Herz und Augenhintergrundveränderungen,

â chronische Bronchitis bei Nikotinabusus ohne Lungenfunktions einschränkung,

â wirbelsäulenabhängige Beschwerden bei Fehl- und Überlastung ohne Nervenwurzelreizerscheinung,

â Schmerzsyndrom der Gelenke mit Impingement rechter Schulter, Epicondylopathie rechter Ellenbogen, Varikosis, endgradige BewegungseinschrÃ¤nkung der HÃ¼ftgelenke,

â reaktiv-depressive Entwicklung sowie klimakterische Beschwerden bei Zustand nach Unterleibstotaloperation 1997.

Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne trotz dieser EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne Haltungskonstanz, ohne Ãberkopfarbeit, in geschlossenen wohltemperierten RÃ¤umen und ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit ausÃ¼ben.

Mit Urteil vom 30.01.2004 hat das SG die Klage abgewiesen und die gesundheitlichen Voraussetzungen der begehrten Rente verneint. Es hat sich hinsichtlich der gesundheitlichen Defizite und der Leistungsbeurteilung den SachverstÃ¤ndigen Dr.Dr.W. und Dr.T. angeschlossen und die KlÃ¤gerin als vollschichtig einsatzfÃ¤hig unter nur qualitativen EinschrÃ¤nkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angesehen. Dorthin kÃ¶nne die KlÃ¤gerin sozial zumutbar verwiesen werden, weil sie dem Leitberuf der ungelernten Arbeiterin zuzuordnen sei.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und vorgetragen, nicht alle Diagnosen seien vollstÃ¤ndig erfasst und ihr Zustand habe sich verschlechtert. Hierzu hat die KlÃ¤gerin Entlassungsscheine stationÃ¤rer Behandlungen vom 20.02. bis 04.03.2004, 31.03. bis 20.04.2004 sowie 31.05. bis 04.08.2004 vorgelegt.

Der Senat hat ein psychiatrisches SachverstÃ¤ndigengutachten des Dr.S. (18.12.2004) unter BerÃ¼cksichtigung der neueren von der KlÃ¤gerin vorgelegten medizinischen Dokumentation eingeholt. Dr.S. hat diagnostiziert:

Reaktive Ã¤ngstlich gefÃ¤rbte depressive StÃ¶rung mit einer zusÃ¤tzlich endogenen Komponente, gegenwÃ¤rtig leichte Episode, Analgetika-, Benzodiazepin- und Nikotinabusus.

Er hat die KlÃ¤gerin fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, acht Stunden tÃ¤glich leichte Arbeiten ohne besondere Belastung der WirbelsÃ¤ule, abwechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen, ohne schweres Heben und Tragen, ohne Arbeiten im BÃ¤cken und dergleichen zu erbringen. Die UmstellungsfÃ¤higkeit hat er nicht fÃ¼r eingeschrÃ¤nkt angesehen und ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend seiner â in der Muttersprache gefÃ¼hrten â Untersuchung nicht ausgeprÃ¤gt depressiv verstimmt oder in ihrem Antrieb massiv beeintrÃ¤chtigt gewesen sei. Hinweise fÃ¼r eine psychotische oder schwere depressive Symptomatik hÃ¤tten sich nicht ergeben.

Bei dem Krankheitsbild der KlÃ¤gerin handele es sich nicht um einen Dauerzustand, bei dem die therapeutischen MÃ¶glichkeiten insgesamt ausgeschÃ¶pft seien; auch eine lÃ¤ngerfristige psychotherapeutische Behandlung kÃ¶nne eine weitere Verbesserung ergeben.

Die Kl gerin beantragt sinngem  , die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 30.01.2004 sowie des Bescheides vom 04.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2002 zu verurteilen, ihr eine Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit gem   Antrags vom 28.07.2000 zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Kl gerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 30.01.2004 zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig ([    143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â   SGG -), jedoch nicht begr ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 04.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01. 2002, mit welchem es die Beklagte abgelehnt hat, der Kl gerin gem   Antrags vom 28.07.2000 eine Rente wegen Erwerbs-/Berufsunf higkeit sowie Erwerbsminderung zu gew hren. Die dagegen gerichtete Klage hat das SG Landshut mit Urteil vom 30.01.2004 zu Recht abgewiesen, denn die Kl gerin hat keinen Anspruch auf Gew hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit.

Der Anspruch der Kl gerin richtet sich nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), weil sie den Rentenantrag vor dem 01.01. 2001 gestellt und Rente (auch) f r Zeiten vor diesem Datum begehrt hat ([   300 Abs.2 SGB VI](#)). Soweit (erstmal) ein Rentenanspruch ab dem 01.01.2001 in Betracht kommt, richtet sich der Anspruch der Kl gerin nach dem SGB VI in der ab 01.01.2001 g ltigen neuen Fassung (n.F.).

Der Senat weist die Berufung der Kl gerin aus den Gr nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Landshut als unbegr ndet zur ck und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab ([   153 Abs.2 SGG](#)).

Erg nzend ist im Hinblick auf die im Berufungsverfahren durchgef hrte Beweisaufnahme und insbesondere im Hinblick auf das Gutachten des Dr.S. vom 18.12.2004 lediglich auszuf hren:

Die Kl gerin hat ihren beruflichen Werdegang gegen ber Dr.S. dahin geschildert, dass sie lediglich acht Jahre Grundschule besucht, die folgende Wirtschaftsschule nach zwei Jahren wegen schlechter Zeugnisse abgebrochen habe. Sie habe nur einen Lehrgang als N herin absolviert und sei in Deutschland ca. f nf bis sechs Monate am Flie band besch ftigt gewesen, danach als K chenhilfe in einer Schule, sodann 15 Monate als Fabrikarbeiterin bei der Firma C. in B â  . Nach der Geburt ihres Kindes sei sie 15 Monate lang als K chenhilfe in

einer Schule tätig gewesen, anschließend als Saaltochter in einer Fachklinik. Hieraus ergibt sich übereinstimmend mit dem bisher festgestellten Sachverhalt, dass die Klägerin als ungelernte Arbeiterin einzustufen ist, so dass sie sozial zumutbar auch auf alle ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden kann, die der allgemeine Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, ohne dass es der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedarf.

Nach den überzeugenden Gutachten des Dr.Dr.W. , der Dr.T. sowie des Dr.S. , welcher als beeideter Dolmetscher und Mediziner auch die neueren von der Klägerin vorgelegten und in serbischer Sprache ausgestellten medizinischen Befund- und Behandlungsberichte ausführlich gewürdigt hat, liegen bei der Klägerin internistische, orthopädische sowie psychiatrische Erkrankungen vor. Nach den Ausführungen des Dr.S. , denen sich der Senat anschließt, sind jedoch die psychischen Erkrankungen nicht so stark ausgeprägt, dass sie über eine depressive Störung leichten Grades hinausgehen würden. Dadurch sowie durch den Analgetika-, Benzodiazepin- und Nikotinabusus ist die Klägerin in ihrer Leistungsbreite nicht so weit eingeschränkt, dass ihr das Ausüben leichter Tätigkeiten ohne schweres Heben und Tragen, im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne besonderen Zeitdruck sowie ohne Akkordarbeit unmöglich wäre. Die weiteren Erkrankungen sind erstinstanzlich zutreffend erfasst und gewürdigt worden, Erkenntnisse über neuere Erkrankungen oder zu einer Verschlechterung des Krankheitszustandes hat Dr.S. den übersandten Befunden nicht entnehmen können. Bei einem festgestellten vollschichtigen Leistungsvermögen ist die Klägerin weder berufs- noch erwerbsunfähig noch teilweise oder ganz erwerbsgemindert. Die Klägerin hat somit keinen Anspruch auf die begehrte Rente.

Weil die gesundheitlichen Voraussetzungen der Rente nicht erfüllt sind, bedarf es keiner weiteren Ausführungen dazu, dass die Klägerin, welche zuletzt in ihrer Heimat 1986 Versicherungszeiten zurückgelegt hat, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt. Insbesondere hat sie in der jüngsten Vergangenheit nicht wenigstens drei Jahre Pflichtbeitragsmonate aufzuweisen.

Der Berufung musste damit in vollem Umfang der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs.2 SGG](#)).

Erstellt am: 21.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024